

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben nach dem Landesbetreuungsgesetz der Stadt Grevenbroich durch den Rhein-Kreis Neuss

Zwischen der Stadt Grevenbroich und dem Rhein-Kreis Neuss wird gem. §§ 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) (SGV NRW 202) i. V.m. § 4 Abs. 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) (SGV NRW 2023) sowie § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (LBtG) (SGV NRW 2170) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die zuständige Behörde ist nach § 1 des Landesbetreuungsgesetzes für Betreuungsangelegenheiten im Sinne des § 1 des Betreuungsbehördengesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002, 2025) die Stadt Grevenbroich als Große kreisangehörige Stadt.

Die Stadt Grevenbroich überträgt dem Rhein-Kreis Neuss die Aufgaben nach dem Betreuungswesen im Wege der Delegation nach § 23 Abs. 1 GKG 1. Alternative, der Kreis übernimmt die Aufgabe in seine Zuständigkeit.

Der Kreis bietet wöchentlich eine Sprechstunde in Grevenbroich an, solange hierzu ein Bedarf besteht.

§ 2 Personalübernahme

Die Stadt Grevenbroich leitet einen für die Aufgabe zuständigen Bediensteten zum Rhein-Kreis Neuss über.

Über den Einsatz des übergeleiteten Personals entscheidet der Kreis.

Im Falle der Beendigung dieser Vereinbarung übernimmt die Stadt Grevenbroich Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im gleichen Umfang, wie das beim Rhein-Kreis Neuss zur Aufgabenerledigung für die Stadt eingesetzte Personal.

§ 3 Kostenerstattung

Der Kreis erhält von der Stadt eine pauschale Kostenerstattung. Bei wesentlichen Änderungen im Aufgabenbestand erfolgt eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Personalausstattung und damit der Erstattungspauschale.

Die Kostenerstattung umfasst die Personal- und Sachkosten für die übergeleitete sozialpädagogische Fachkraft in Höhe der derzeitigen Eingruppierung und einer halben Verwaltungskraft des mittleren Dienstes der Besoldungsstufe A 7. Scheidet die übergeleitete sozialpädagogische Fachkraft aus, umfasst die Kostenerstattung für die sozialpädagogische Fachkraft die in der Betreuungsstelle des Kreises dann übliche tarifliche Eingruppierung, derzeit Entgeltgruppe S 12. Die Zahlungen erfolgen anteilig zum 15.02., 15.05., 15.08 und 15.11 eines Jahres.

Der pauschalen Kostenerstattung werden die jeweils aktuellen Personalkostentabellen der KGSt zugrunde gelegt. Entsprechendes gilt für die Erstattung der Sachkosten. Nach Fortschreibung der Kosten eines Arbeitsplatzes durch die KGSt wird eine Anpassung des Jahreswertes vorgenommen. Der angepasst Jahreswert ist vom 01.01. des Jahres an zu zahlen, das auf die Bekanntgabe des aktualisierten Berichts der KGSt folgt.

§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf wirksam, frühestens zum . Sie gilt für mindestens fünf Jahre. Die Geltungsdauer verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, wenn die Vereinbarung nicht von einem Vertragspartner spätestens ein Jahr vor Fristablauf schriftlich gekündigt wird.

§ 5 Außerordentliche Kündigung

Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über die Anwendung dieser Vereinbarung ist die Bezirksregierung Düsseldorf als Schiedsstelle anzurufen.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, sofern die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

Für die Stadt Grevenbroich

Grevenbroich, den

Bürgermeisterin

Dezernent

Für den Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich den

Landrat

Allgemeiner Vertreter